



An die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
 An die Bevölkerungsdienste
 Zur Information:
 An die Frauen und Herren Provinzgouverneure
 An die Frauen und Herren Zonenchefs der
 lokalen Polizei

Ihre Kontaktperson	T	Ihr Zeichen	Anlagen
Christophe Verschoore	02 488 20 46		
E-Mail	F	Unser Zeichen	Brüssel
christophe.verschoore@rrn.fgov.be	02 488 25 46	III21/724/R/	19.06.2023

Durch eine gerichtliche Entscheidung geschützte Personen, die zur Beantragung eines elektronischen Personalausweises und/oder zur Unterzeichnung oder Authentisierung anhand des elektronischen Personalausweises unfähig sind

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Artikel 492/1 des früheren Zivilgesetzbuches wird Folgendes bestimmt: "Der Friedensrichter, der eine gerichtliche Schutzmaßnahme mit Bezug auf die Person anordnet, bestimmt, für welche Handlungen mit Bezug auf die Person die geschützte Person handlungsunfähig ist, und berücksichtigt dabei die persönlichen Umstände und den Gesundheitszustand der Person. Er führt diese Handlungen ausdrücklich in seinem Beschluss auf. Falls in dem Beschluss keine Angaben gemacht worden sind, bleibt die geschützte Person für alle Handlungen mit Bezug auf ihre Person handlungsfähig."

Seit dem 31. März 2019 kann der Richter in seinen Beschluss unter den Handlungen in Bezug auf die Person, für die die geschützte Person handlungsunfähig ist, ausdrücklich die Unfähigkeit zur Unterzeichnung oder Authentisierung anhand des elektronischen Personalausweises gemäß Artikel 6 § 7 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente aufnehmen.

Seit dem vergangenen Jahr kommt es immer häufiger vor, dass der Friedensrichter im Rahmen von Maßnahmen zum Schutz der Person gemäß dem Gesetz vom 17. März 2013 zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde währenden Schutzstatus den Gemeinden eine Entscheidung mitteilt, mit der eine Person:

- für unfähig erklärt wird, einen Personalausweis zu beantragen und/oder
- für unfähig erklärt wird, anhand des elektronischen Personalausweises zu unterzeichnen oder sich mit diesem zu authentisieren.

Wird in eine Entscheidung aufgenommen, dass der Betreffende unfähig ist, anhand des elektronischen Personalausweises zu unterzeichnen oder sich mit diesem zu authentisieren:

- sind nach Erhalt die Zertifikate des Personalausweises der geschützten Person zu widerrufen,
- ist der geschützten Person bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung dieses Personalausweises, den jeder Belgier ab dem fünfzehnten Lebensjahr immer bei sich haben muss (Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise), eine Ersatzbescheinigung "Anlage 12" auszustellen (wenn die Person sich nicht fortbewegen kann, wird die Anlage 12 dem Betreuer gegen Aushändigung des Urteils und eines Fotos neueren Datums, das der geschützten Person gleicht, ausgestellt), die während der für die Herstellung eines neuen Personalausweises benötigten Zeit verwendet werden kann.

Wird in eine Entscheidung aufgenommen, dass der Betreffende unfähig ist, einen elektronischen Personalausweis zu beantragen:

- ist zu verstehen, dass die geschützte Person unfähig ist, ihren Willen zu äußern oder Schritte zu unternehmen, um selbst einen Personalausweis zu beantragen,
- muss der Personalausweis der geschützten Person daher von ihrem Betreuer für die Person oder von ihrem Betreuer für das Vermögen und für die Person gegen Vorlage des Beschlusses des Friedensrichters und eines Fotos neueren Datums, das der geschützten Person gleicht, beantragt werden. Wenn die Person eine Befreiung von der Pflicht zur Unterzeichnung und/oder zur Registrierung der Fingerabdrücke wünscht, ist diese Handlungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest neueren Datums zu stützen,
- muss sich der Gemeindebedienstete somit, wenn die geschützte Person sich nicht fortbewegen kann, auf Antrag des Betreuers an die Adresse des Hauptwohnortes der geschützten Person oder an die Adresse der Einrichtung, in der sie wohnt, begeben gemäß den Verfahren, die in Kapitel V Punkt 3 der Allgemeinen Anweisungen in Bezug auf elektronische Personalausweise von Belgiern beschrieben sind,
- wird der Betreuer für die Person oder der Betreuer für das Vermögen und für die Person von dem Schritt der Gemeinde in Kenntnis gesetzt, um den Personalausweis bei der Gemeinde, in der die geschützte Person eingetragen ist, abzuholen,
- ist bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung dieses Personalausweises die Anlage 12 dem Betreuer für die Person oder dem Betreuer für das Vermögen und für die Person mittels Vorlage des richterlichen Beschlusses und eines Fotos neueren Datums, das der geschützten Person gleicht, die Anlage 12 auszustellen. Der Betreuer übergibt der geschützten Person die Anlage 12.

Bei spezifischen Problemen oder Zweifeln der Gemeinde bei der Beantragung eines Personalausweises oder einer Anlage 12 für eine geschützte Person kann der Gemeindebedienstete stets mit dem Betreuer für die geschützte Person oder, falls dieser nicht erreichbar ist, mit dem Greffier des Friedensgerichts, das den Beschluss verkündet hat, Kontakt aufnehmen.

Seit dem 14. April 2023 und der neuen Version 1.2.0 von Belpic 2.0 weisen wir Sie darauf hin, dass dem Gemeindebediensteten ein Warnhinweis übermittelt wird, wenn die Akte des Nationalregisters der betreffenden Person einen aktiven IT 111 (geschützte Person) und/oder IT 113 (Betreuer) enthält, damit die Verwaltung der durch eine gerichtliche Entscheidung geschützten Personen vereinfacht wird.

Dieses Rundschreiben kann ebenfalls auf unserer Website eingesehen werden: www.ibz.rrn.fgov.be/de ("Identitätsdokumente" > "eID" > "Vorschriften" > "Rundschreiben").

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Philippe MOREAU
Generaldirektor a.i.